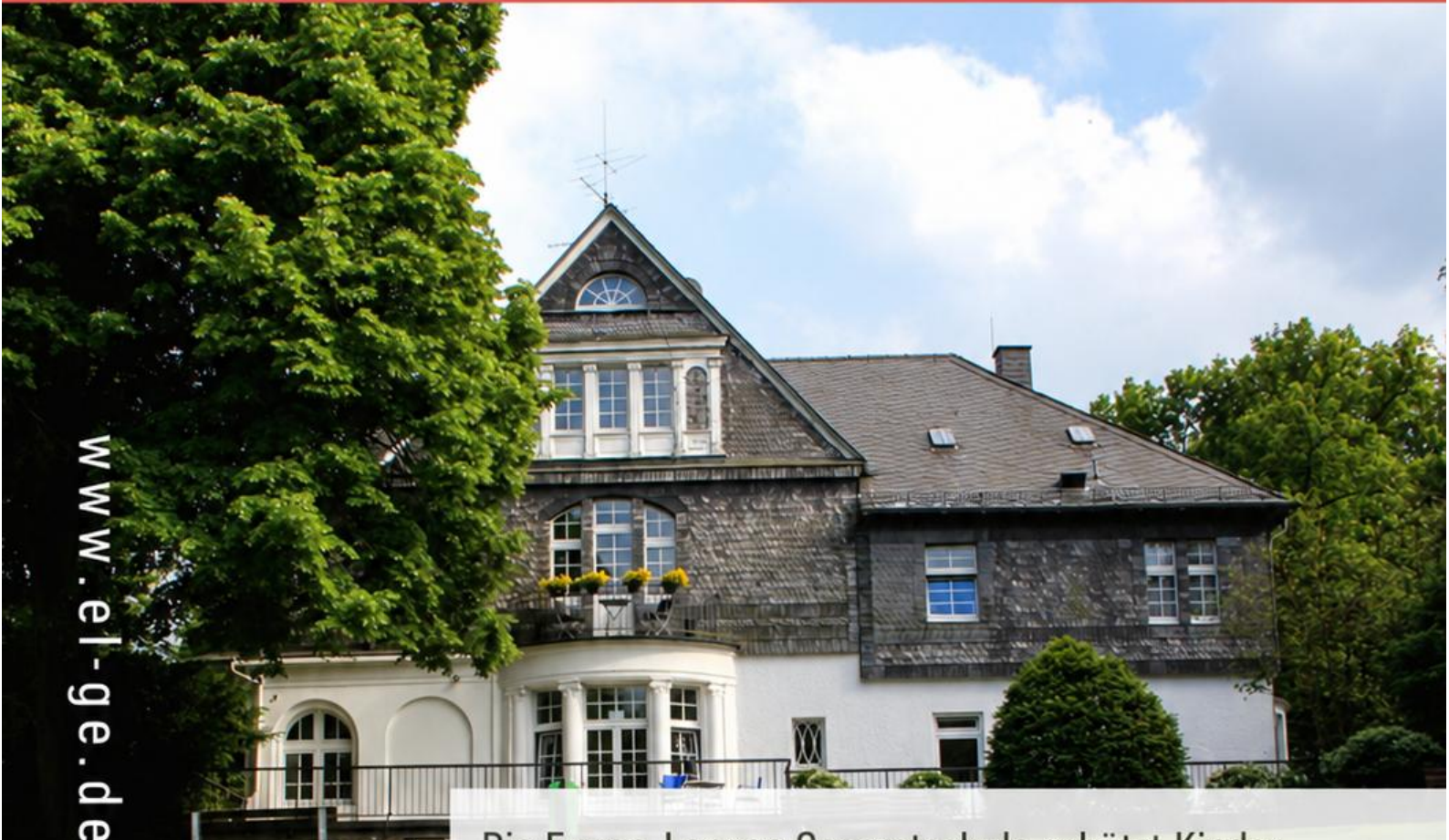


SCHULKONZEPT

SCHUTZ- UND PRÄVENTIONSKONZEPT

Letzte Aktualisierung: 18.02.2026

www.el-ge.de



Die Eugen-Langen Gesamtschule schützt Kinder und Jugendliche durch Prävention, klare Meldewege und verlässliche Hilfen.

EUGEN - LANGEN
GESAMTSCHULE

SCHUTZKONZEPT: KINDERSCHUTZ, PRÄVENTION,
INTERVENTION UND BESCHWERDEWEGE

Dokumentenstatus und Verbindlichkeit

Dieses Schutz- und Präventionskonzept beschreibt den verbindlichen Handlungsrahmen der Eugen-Langen-Gesamtschule zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor Gewalt, Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt, Mobbing, digitaler Gewalt, Diskriminierung, Vernachlässigung und sonstigen Gefährdungen. Es verbindet Prävention, Beteiligung, Beschwerde, Intervention und Nachsorge.

Wichtig für die Beschlussfassung

Nach § 42 Abs. 6 SchulG NRW erstellt jede Schule ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch; das Konzept bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die vorliegende Fassung ist deshalb nach der schulischen Beratung mit dem Datum des Schulkonferenzbeschlusses zu versehen.

Die öffentliche Fassung schafft Transparenz über Haltung, Zuständigkeiten, Beschwerdewege und externe Hilfen. Operative Details, deren Veröffentlichung Sicherheitsrisiken erzeugen könnte - insbesondere Alarmwege, interne Notfallkarten, Zugangsregelungen, konkrete Raum- und Gefährdungspläne sowie personenbezogene Falldokumentationen - sind nicht Bestandteil der Homepage-Fassung.

Das Konzept wird als Schulentwicklungsprozess verstanden. Es wird nach Vorfällen, bei rechtlichen Änderungen und auf Basis von Rückmeldungen aus Schülerschaft, Elternschaft und Kollegium fortgeschrieben. Die Schule dokumentiert Änderungen in einer Versionsübersicht.

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag, Geltungsbereich und Schutzverständnis	3
2. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
3. Begriffe und verbindliche Handlungsprinzipien	7
4. Schulinterne Schutzstruktur und Zuständigkeiten.....	8
5. Risiko- und Potenzialanalyse der Eugen-Langen-Gesamtschule.....	10
6. Prävention im Schulalltag	12
7. Verhaltenskodex und professionelle Nähe-Distanz-Gestaltung.....	13
8. Beteiligung, Beschwerde und niedrigschwellige Hilfe	15
9. Interventions- und Meldewege	16
10. Dokumentation, Datenschutz und Kommunikation.....	19
11. Personalverantwortung, Einarbeitung und Fortbildung	20
12. Kooperation und externe Beratungsstellen.....	20
13. Evaluation, Fortschreibung und Veröffentlichung	21
A. Soforthilfe bei Mitteilungen und Verdachtsmomenten.....	23
B. Dokumentationsbogen	23
C. Selbstverpflichtung für Mitarbeitende	24
D. Prüffragen für die Risiko- und Potenzialanalyse	25
E. Quellen und fachliche Referenzen	25
F. Hilfe holen an der ELG - Kurzfassung für Schülerinnen und Schüler	26

Schnellüberblick: So schützen wir an der ELG

Unser Schutzversprechen

Wir hören hin. Wir nehmen Hinweise ernst. Wir handeln nicht allein. Wir schützen Betroffene zuerst. Wir dokumentieren sachlich. Wir holen fachliche Hilfe, wenn sie gebraucht wird.

Für Schülerinnen und Schüler

Du darfst dich an jede erwachsene Person wenden, der du vertraust. Besonders dafür da sind deine Klassenleitung, die Beratungslehrkräfte, der Pädagogische Service Point (PSP), die Schulsozialarbeit, die Abteilungsleitungen und die Schulleitung. Du musst nicht zuerst mit der Person sprechen, über die du dich beschweren möchtest. Du darfst eine Begleitperson zu Gesprächen mitnehmen.

Für Mitarbeitende

Bei Hinweisen auf Gewalt oder Kindeswohlgefährdung gilt: nicht ermitteln, nicht allein handeln, keine Geheimhaltung versprechen, konkrete Beobachtungen und wörtliche Aussagen dokumentieren und den festgelegten Meldeweg nutzen. Bei akuter Gefahr geht Schutz vor Verfahren: 110 bzw. 112.

Für Eltern und Sorgeberechtigte

Ansprechpersonen sind zunächst Klassen- und Fachlehrkräfte, bei Schutz- oder Beratungsanliegen zusätzlich PSP, Beratungslehrkräfte, Abteilungsleitung und Schulleitung. Bei einem Verdacht gegen eine schulische Mitarbeiterin oder einen schulischen Mitarbeiter kann direkt die Schulleitung angesprochen werden; betrifft der Verdacht die Schulleitung, stehen Schulträger und obere Schulaufsicht als alternative Meldewege zur Verfügung.

Situation	Erster Meldeweg	Weitere Ebene
Akute Gefahr / medizinischer Notfall	110 / 112	Schulleitung parallel informieren
Alltagskonflikt / einmalige Grenzverletzung	Klassenleitung / PSP	bei Bedarf Abteilungsleitung
Mobbing / wiederholte Gewalt	Klassenleitung + PSP	Abteilungsleitung / Schulleitung
Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule	Schulleitung + PSP; fachliche Beratung	InsoFa / Kinderschutzdienst / Jugendamt
Verdacht gegen schulische Mitarbeitende	unverzüglich Schulleitung	Schulträger / Schulaufsicht / Fachberatung
Verdacht gegen Schulleitung	Schulträger	Bezirksregierung Düsseldorf / Fachberatung

1. Auftrag, Geltungsbereich und Schutzverständnis

Die Eugen-Langen-Gesamtschule ist ein Lern- und Lebensraum, der Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit, ihrem Lernen und ihrer sozialen Entwicklung stärkt. Die Leitidee der Schule - klein, familiär, sozial - ist mit einem verbindlichen Anspruch verbunden: Respekt, Verantwortung, gute Beziehungen und klare Regeln bilden den Rahmen, in dem Leistung und persönliche Entwicklung gelingen können.

Kinderschutz ist deshalb keine Zusatzaufgabe einzelner Personen, sondern Bestandteil professionellen schulischen Handelns. Er betrifft Unterricht, Ganzttag, Pausen, Beratung, digitale Kommunikation, Schulfahrten, Praktika, Projekte, Arbeitsgemeinschaften und alle weiteren schulischen Veranstaltungen.

Zwei Schutzaufträge

- Die Schule ist Schutzort: Strukturen, Regeln und Verhalten sollen verhindern, dass Schule selbst zum Ort von Gewalt, Missbrauch oder Machtmissbrauch wird.
- Die Schule ist Kompetenzort: Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule Gewalt erfahren, finden verlässliche Erwachsene, die zuhören, Schutz organisieren und geeignete Hilfe vermitteln.

Geltungsbereich

Das Konzept gilt an beiden Schulstandorten, in allen von der Schule genutzten Räumen und Sportstätten, bei schulischen Wegen und Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, auf Klassen- und Kursfahrten, bei Praktika und Projekten sowie in digitalen Räumen, soweit ein schulischer Zusammenhang besteht. Es richtet sich an Lehrkräfte, Schulleitung, Schulsozialarbeit, pädagogische Mitarbeitende, Verwaltung, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, externe Kooperationspartner sowie - in altersangemessener Form - an Schülerinnen, Schüler und Sorgeberechtigte.

Ziele

- Gewalt, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt möglichst verhindern.
- Risiken früh erkennen und Schutzfaktoren systematisch stärken.
- Kindern und Jugendlichen leicht erreichbare Hilfe- und Beschwerdewege eröffnen.
- Mitarbeitenden klare, rechtssichere und fachlich verantwortete Handlungsschritte geben.
- Beteiligung, Kinderrechte, Respekt und Verantwortung im Schulalltag sichtbar machen.
- Nach Vorfällen Schutz, Stabilisierung, Aufarbeitung und - soweit erforderlich - Rehabilitation sicherstellen.

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Konzept orientiert sich an den zum Stand Oktober 2026 geltenden schulrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen sowie an bundesweiten fachlichen Standards. Rechtsgrundlagen und Fachstandards haben unterschiedliche Funktionen: Gesetze setzen den verbindlichen Rahmen; Leitfäden und Fachportale konkretisieren, wie ein wirksames Schutzkonzept schulpraktisch umgesetzt werden kann.

Grundlage	Bedeutung für die ELG
SchulG NRW, § 42 Abs. 6	Jede Schule muss jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachgehen, rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen entscheiden und ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellen. Das Schutzkonzept bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.
SchulG NRW, § 65 Abs. 2 Nr. 14	Das Schutzkonzept gehört ausdrücklich zu den Entscheidungsangelegenheiten der Schulkonferenz. Für die Beschlussfassung werden die Perspektiven von Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern einbezogen.
SchulG NRW, § 100 Abs. 3 und 5; § 104	Die ELG ist eine Ersatzschule in freier Trägerschaft. Für Ersatzschulen gelten die schulrechtlichen Vorgaben, soweit Gleichwertigkeit dies erfordert bzw. das Gesetz dies bestimmt; gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern sind sicherzustellen. Die staatliche Schulaufsicht über Ersatzschulen liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde.
§ 4 KKG	Lehrkräfte an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen gehören ausdrücklich zum erfassten Personenkreis. Bei gewichtigen Anhaltspunkten sind Kind/Jugendliche und Sorgeberechtigte grundsätzlich einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Zur Einschätzung besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft; für diese Beratung werden erforderliche Daten vor Übermittlung pseudonymisiert.
SGB VIII, § 8b	Beruflich mit Kindern und Jugendlichen befasste Personen haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Vorschrift unterstreicht zudem die fachliche Bedeutung von Schutzleitlinien, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sowie besonderer Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.
SGB VIII, § 8a	Regelt den Schutzauftrag und die Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes. Die Schule ersetzt dieses Verfahren nicht, sondern nimmt Hinweise wahr, dokumentiert, holt fachliche Beratung ein und informiert die Jugendhilfe, wenn dies zum Schutz erforderlich ist.

Grundlage	Bedeutung für die ELG
BGB, § 1631 Abs. 2	Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung; körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
SchulG NRW, § 120; VO-DV I; DSGVO	Personenbezogene Daten dürfen nur aufgabenerforderlich verarbeitet werden. Falldaten werden zweckgebunden, zugriffsbeschränkt und sicher dokumentiert.
Landeskinderschutzgesetz NRW	Stärkt Kinderrechte, Beteiligung, inklusiven Kinderschutz und institutionsübergreifende Zusammenarbeit. Die schulische Schutzpflicht stützt sich dabei vorrangig auf SchulG NRW und KKG.
KMK-Handlungsempfehlungen (2010/2013)	Fordern größtmögliche Sensibilität, abgestimmtes Handeln, konsequenten Schutz von Betroffenen, rückhaltlose Aufklärung und fachgerechte Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs und von Gewalthandlungen.
KMK-Leitfaden "Kinderschutz in der Schule" (2023)	Versteht das Schutzkonzept als partizipativen Schulentwicklungsprozess. Er konkretisiert Leitbild, Interventionsplan, Kooperation, Personalverantwortung, Fortbildung, Verhaltenskodex, Partizipation, Präventionsangebote sowie Ansprech- und Beschwerdestrukturen; Risiko-/Potenzialanalyse und Evaluation rahmen den Prozess.
Fachportal "Schule gegen sexuelle Gewalt" / UBSKM	Vertieft die Qualitätsmerkmale wirksamer institutioneller Schutzkonzepte und betont externe Fachberatung, Täterstrategien, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie die strukturelle Verankerung des Schutzes.
NRW-Konzeption "miteinander.stark.sicher"	Ergänzende landesweite Präventionsressource mit Schwerpunkt auf dem Umgang mit körperlicher Gewalt, insbesondere Messergewalt, sowie Vorsorge, Intervention und Nachsorge. Sie ist kein Ersatz für das umfassende Schutzkonzept nach § 42 Abs. 6 SchulG NRW.

2.1 Qualitätsabgleich mit dem KMK-Leitfaden 2023

Die ELG prüft das Konzept systematisch gegen die im KMK-Leitfaden und bei "Schule gegen sexuelle Gewalt" benannten Kernelemente. Damit ist nachvollziehbar, an welcher Stelle jedes Qualitätsmerkmal verbindlich umgesetzt wird.

KMK-Qualitätsmerkmal	Umsetzung	ELG-Konkretisierung
Leitbild / Schutz- und Kompetenzort	Kap. 1	Schutzversprechen, Geltungsbereich, Kinderrechte und Haltung
Interventionsplan inkl. Rehabilitation	Kap. 9 / Anl. A-B	differenzierte Meldewege, Soforthilfe, Dokumentation, Rehabilitation und Aufarbeitung
Kooperation und Vernetzung	Kap. 12	lokale Fachberatung, Jugendhilfe, Schulpsychologie, Schulaufsicht und bundesweite Hilfen
Personalverantwortung	Kap. 7 und 11	Personalauswahl, Einarbeitung, Eignungsnachweise, Grenzachtung und Leitungshandeln
Fortbildung	Kap. 11.3	Basiswissen für alle Beschäftigtengruppen, regelmäßige Auffrischung und Vertiefung
Verhaltenskodex	Kap. 7 / Anl. C	konkrete Standards für Nähe und Distanz, digitale Kommunikation und Machtgefälle
Partizipation	Kap. 5, 8 und 13	Beteiligung von Schülerinnen/Schülern und Eltern an Analyse, Beschwerde und Weiterentwicklung
Präventionsangebote	Kap. 6	entwicklungsbezogene Präventionsmatrix, sexualpädagogischer Rahmen und digitale Prävention
Ansprech- und Beschwerdestrukturen	Kap. 8 und 12 / Anl. F	niedrigschwellige, alternative und auch anonyme Wege; externe Hilfen
Risiko-/Potenzialanalyse	Kap. 5 / Anl. D	schulspezifische Analyse als Ausgangspunkt und wiederkehrender Qualitätsprozess

KMK-Qualitätsmerkmal	Umsetzung	ELG-Konkretisierung
Evaluation und Implementierung	Kap. 13	festе Prüfrythmen, Qualitätsindikatoren, Beteiligung und Fortschreibung

2.2 Verbindlicher Abgleich mit den KMK-Handlungsempfehlungen 2013

Die KMK-Handlungsempfehlungen von 2010 in der Fassung von 2013 werden ergänzend zum Leitfaden 2023 als Handlungsmaßstab berücksichtigt. Die nachfolgende Zuordnung macht sichtbar, wie die für Schule zentralen Empfehlungen in der ELG umgesetzt werden.

KMK 2013 - Kernaussage	Umsetzung	Verbindliche Ausgestaltung an der ELG
Hinschauen, Sensibilität, keine falsch verstandene Kollegialität	Kap. 3, 9	Hinweise werden ernst genommen; keine Bagatellisierung, keine Alleingänge, Schutz vor institutionellen Loyalitätsinteressen.
Vertrauensvolle schulische und externe Ansprechpersonen	Kap. 8, 12; Anl. F	Mehrere interne Zugänge, unabhängige externe Hilfen und alternative Wege bei Beschwerden gegen Mitarbeitende oder Schulleitung.
Schule vermittelt Hilfe, ersetzt keine Therapie	Kap. 9, 12	Schule stabilisiert, schützt und vermittelt; Diagnostik und Therapie bleiben qualifizierten Fachstellen vorbehalten.
Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz	Kap. 7; Anl. C	Verbindlicher Kodex für Sprache, Körperkontakt, Einzelsettings, digitale Kommunikation, Fahrten, Geschenke und private Kontakte.
Sexualerziehung und Persönlichkeitsstärkung wiederkehrend verankern	Kap. 6	Alters- und entwicklungsbezogene Prävention von Jahrgang 5 bis Sek II; nicht nur Einzelprojekte, sondern curriculare und pädagogische Verankerung.
Außerschulische Fachberatung und Vernetzung	Kap. 9, 12	Frühe Fachberatung, InsoFa, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, Kinderschutzdienst, Schulpsychologie, Polizei und weitere Hilfen.
Qualifizierung auch des nichtlehrenden Personals	Kap. 11	Sensibilisierung und Meldewegewissen für pädagogisches Personal, Verwaltung, Technik sowie regelmäßig eingesetzte externe und ehrenamtliche Kräfte.
Verdacht gegen Beschäftigte: Träger und Schulaufsicht einbeziehen	Kap. 9.6-9.7	Bei entsprechendem Verdacht werden Schulträger als Anstellungsträger und bei der Ersatzschule die zuständige staatliche Schulaufsicht einbezogen; Schutz- und arbeitsrechtliche Schritte werden fachlich abgestimmt.
Persönliche Eignung / erweitertes Führungszeugnis	Kap. 11.1	Schulträger prüft vor Einsatz die gesetzlich und trägerseitig erforderlichen Eignungsnachweise; Kinderschutz ist Teil von Auswahl und Beauftragung.
Aufarbeitung und Rehabilitation	Kap. 9.9-9.10	Unbegründete Verdächtigungen werden rehabilitierend bearbeitet; bestätigte oder schwerwiegende Vorfälle führen zu institutioneller Aufarbeitung und struktureller Verbesserung.

Abgrenzung zum Notfallmanagement

Dieses Schutzkonzept ersetzt nicht den Notfallordner und die internen Krisenpläne des Landes bzw. der Schule. Bei akuten Gefahren gelten die dafür vorgesehenen internen Alarm- und Sicherheitsverfahren. Auf der Homepage werden nur die für Transparenz und Hilfe notwendigen Informationen veröffentlicht.

3. Begriffe und verbindliche Handlungsprinzipien

Eine gemeinsame Sprache schafft Handlungssicherheit. Nicht jede Grenzverletzung ist eine Straftat, aber jede Wahrnehmung von Unsicherheit oder Verletzung verdient Aufmerksamkeit. Bei Schutzentscheidungen ist nicht allein die Absicht der handelnden Person maßgeblich, sondern auch Wirkung, Machtgefälle, Wiederholung, Kontext und Schutzbedarf.

Begriff	Arbeitsdefinition im Schutzkonzept
Grenzverletzung	Ein Verhalten, das persönliche, körperliche, emotionale oder digitale Grenzen missachtet. Es kann unbeabsichtigt entstehen, muss aber angesprochen und korrigiert werden.
Übergriff / Machtmissbrauch	Gezieltes oder wiederholtes Verhalten, bei dem Grenzen trotz erkennbarer Ablehnung oder Regeln missachtet werden. Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse können die Situation verschärfen.
Körperliche Gewalt	Schlagen, Treten, Festhalten, Würgen, Stoßen, Einsatz von Gegenständen oder andere Handlungen, die körperliche Schmerzen, Verletzungen oder Angst verursachen.
Psychische / verbale Gewalt	Bedrohung, Demütigung, Einschüchterung, Bloßstellung, Beleidigung, Erpressung, Ausgrenzung oder andere Handlungen, die Würde und seelische Integrität beeinträchtigen.
Sexualisierte Gewalt	Sexuelle Handlungen, Kommentare, Darstellungen oder Kontaktaufnahmen gegen den Willen einer Person oder unter Ausnutzung von Abhängigkeit, Macht, Alter oder fehlender Einwilligungsfähigkeit. Dazu gehören auch digitale Formen wie Cybergrooming, unerwünschte intime Bilder oder das Verbreiten sexualisierter Inhalte.
Mobbing / Cybermobbing	Wiederholte oder systematische Angriffe, Ausgrenzung oder Herabsetzung bei einem Machtungleichgewicht. Cybermobbing nutzt digitale Kommunikationsräume und kann durch Reichweite, Dauerhaftigkeit und jederzeitige Erreichbarkeit besonders belastend sein.
Diskriminierung	Benachteiligung, Abwertung oder Ausgrenzung wegen zugeschriebener oder tatsächlicher Merkmale, z. B. Herkunft, Religion, Geschlecht, Behinderung, sexueller oder geschlechtlicher Identität oder sozialer Lage.
Kindeswohlgefährdung	Eine gegenwärtige oder absehbare erhebliche Gefahr für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl eines Kindes oder Jugendlichen, die bei ungehindertem Verlauf eine erhebliche Schädigung erwarten lässt. Die fachliche Einschätzung erfolgt nicht durch Einzelpersonen allein.

Sechs verbindliche Handlungsprinzipien

1. Schutz vor Aufklärung: Zuerst wird geklärt, was eine betroffene Person jetzt braucht, um sicher zu sein.
2. Ernst nehmen ohne Vorverurteilung: Hinweise werden weder bagatellisiert noch als erwiesen behandelt, bevor sie fachlich geklärt sind.
3. Keine Alleingänge: Schutzentscheidungen werden - außer in akuten Notfällen - mindestens mit einer zweiten zuständigen Person abgestimmt.
4. Keine Ermittlungsverhöre: Mitarbeitende fragen offen und behutsam, sammeln aber keine Beweise durch suggestive oder wiederholte Befragungen.
5. Keine absolute Geheimhaltung versprechen: Vertraulichkeit wird erklärt, zugleich wird transparent gemacht, wenn zum Schutz weitere Personen einbezogen werden müssen.
6. Sachlich dokumentieren: Beobachtung, wörtliche Aussage, eigene Einschätzung und getroffene Maßnahme werden voneinander getrennt dokumentiert.

4. Schulinterne Schutzstruktur und Zuständigkeiten

Die ELG nutzt bewusst ihre vorhandenen, überschaubaren und beziehungsorientierten Strukturen. Schutz entsteht nicht durch eine zusätzliche Parallelorganisation, sondern durch klare Rollen und zuverlässige Übergaben zwischen Klassenleitungen, Beratungsstrukturen, Abteilungsleitungen, PSP, Schulsozialarbeit und Schulleitung.

Rolle	Aufgabe im Schutzsystem
Schulleitung	Gesamtverantwortung; Entscheidung in schwerwiegenden Schutzfällen; Kontakt zu Schulträger, Schulaufsicht und externen Stellen; Sicherung von Schutzmaßnahmen; Kommunikation in Krisen.

Rolle	Aufgabe im Schutzsystem
Abteilungsleitungen	Pädagogische Fallsteuerung auf Jahrgangsebene; Unterstützung von Klassenleitungen; Sicherung von Übergaben und Maßnahmen; Beteiligung an Fallteams nach Bedarf.
Klassenleitungen	Verlässliche erste Bezugspersonen im Alltag; Beobachtung von Veränderungen; frühe Gespräche; Elternkontakt, soweit verantwortbar; Dokumentation und Weitergabe nach Meldeweg.
Beratungslehrkräfte an beiden Standorten	Niedrigschwellige Beratung für Schülerinnen und Schüler; Unterstützung bei Konflikten, Belastungen und Orientierung; Weitervermittlung an PSP, Schulleitung oder externe Hilfe bei Schutzbedarf.
Pädagogischer Service Point (PSP) / Schulsozialarbeit	Beratung, Krisenbegleitung, Mediation, sozialpädagogische Intervention, Netzwerkarbeit und Beteiligung an Risikoeinschätzungen. Vertraulichkeit gilt im Rahmen des Schutzauftrags, nicht als absolute Geheimhaltung.
Sonderpädagogische / weitere pädagogische Fachkräfte	Besondere Aufmerksamkeit für individuelle Kommunikations-, Unterstützungs- und Schutzbedarfe; Beteiligung an Förder- und Fallplanung.
Alle Mitarbeitenden	Hinsehen, Grenzen achten, Hinweise ernst nehmen, dokumentieren, festgelegte Meldewege nutzen und sich bei Unsicherheit beraten lassen.
Verwaltung, Technik, Mensa und regelmäßig eingesetzte externe Kräfte	Kennen die für ihre Rolle relevanten Schutzregeln und Meldewege; geben Beobachtungen oder Hinweise unverzüglich an eine zuständige schulische Ansprechperson weiter und führen keine eigene Fallklärung durch.
Schülervertretung (SV)	Beteiligung an Schulentwicklung und Präventionsprojekten; Rückmeldung aus der Schülerschaft; Hinweis auf Hilfwegen. Die SV übernimmt keine Fallermittlung.
Eltern / Schulpflegschaft	Rückmeldung zu Sicherheits- und Präventionsthemen, Beteiligung an Konzeptentwicklung und Erziehungspartnerschaft.
Schulträger	Arbeitgeber- und Organisationsverantwortung, insbesondere bei Verdachtsfällen gegen Beschäftigte oder wenn die Schulleitung selbst betroffen bzw. beschuldigt ist.

Fallteam Kinderschutz

Für konkrete Schutzfälle setzt die Schulleitung ein kleines Fallteam ein. Es besteht nur aus den für den jeweiligen Fall erforderlichen Personen (z. B. Schulleitung, PSP/Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft, Klassen- oder Abteilungsleitung, Sonderpädagogik). Der Personenkreis bleibt aus Datenschutzgründen so klein wie möglich. Externe Fachberatung wird frühzeitig einbezogen, wenn die eigene Einschätzung nicht ausreicht.

Arbeitsgruppe Schutz und Prävention

Für die konzeptionelle Weiterentwicklung richtet die Schule eine Arbeitsgruppe Schutz und Prävention ein. Sie koordiniert Risiko- und Potenzialanalysen, Beteiligungsformate, Fortbildungsbedarfe und die Fortschreibung des Konzepts. Die Schulleitung benennt die Zusammensetzung jährlich. Vertretungen bzw. Perspektiven von Schülerinnen und Schülern, Eltern und nichtlehrendem Personal werden verbindlich einbezogen; bei grundlegenden Weiterentwicklungen wird externe Fachberatung hinzugezogen. Damit wird Schutzkonzeptarbeit als gemeinsamer Schulentwicklungsprozess und nicht als Aufgabe eines kleinen Expertenteams verstanden.

5. Risiko- und Potenzialanalyse der Eugen-Langen-Gesamtschule

Wirksame Schutzkonzepte sind schulspezifisch. Die Risiko- und Potenzialanalyse fragt deshalb nicht abstrakt, welche Gefahren es geben könnte, sondern wo an der ELG besondere Schutzbedarfe und bereits vorhandene Stärken liegen. Sie berücksichtigt die zwei Standorte Boltenheide und Gräfrather Straße, digitale Räume sowie alle außerschulischen Lernorte. Die vorliegende Fassung bündelt die aus Schulorganisation und pädagogischer Praxis bekannten Risikofelder. Sie wird partizipativ mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Mitarbeitenden fortgeschrieben und bei wesentlichen Überarbeitungen durch externe Fachberatung gespiegelt.

Transparenz über den Entwicklungsstand

Die nachfolgende Tabelle ist eine schulbezogene Ausgangsanalyse. Sie ersetzt nicht die regelmäßige Beteiligung der Schulgemeinschaft. Mindestens alle zwei Jahre sowie anlassbezogen werden Sicherheitsgefühl, Beschwerdewege, räumliche Risiken und digitale Risiken erneut überprüft.

Potenziale und Schutzfaktoren der ELG

- Kleine, überschaubare Schulgemeinschaft mit kurzen Kommunikationswegen und hoher Beziehungsdichte.
- Klassenleitungen als stabile erste Ansprechpersonen und Abteilungsleitungen als klare pädagogische Eskalationsebene.
- Beratungslehrkräfte an beiden Standorten sowie PSP und Schulsozialarbeit als niedrigschwellige Unterstützung.
- Verbindliche Schulregeln zu respektvollem Verhalten, digitaler Kommunikation und einem lernförderlichen Schulalltag.
- 1:1-iPad-Struktur ermöglicht systematische Medienbildung, erfordert zugleich klare digitale Schutzstandards.
- Projekte zur Verantwortungsübernahme und Persönlichkeitsbildung (u. a. Verantwortung in den Jahrgängen 7/8; außerschulische Herausforderungen in Jahrgang 9) stärken Selbstwirksamkeit und soziale Verantwortung.
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit von Lehrkräften, Beratung, Sozialarbeit und Sonderpädagogik.

Risikofeld	Mögliche Verletzlichkeit	Verbindliche Schutzmaßnahme	Überprüfung
Zwei Schulstandorte und Übergänge	Unklare Zuständigkeiten, Informationsverluste, Wege- und Aufsichtssituationen.	Standortbezogene Zuständigkeiten; verlässliche Übergaben; Erreichbarkeit von Leitung und Beratung an beiden Standorten; gemeinsame Dokumentationsstandards.	jährlich / bei Strukturänderung
Toiletten, Flure, Treppen, Rückzugs- und Randbereiche	Geringe Einsehbarkeit; mögliche Mobbing-, Gewalt- oder Rückzugssituationen.	Aufsichtsschwerpunkte regelmäßig überprüfen; Schülerfeedback; sichere Meldewege; bauliche Auffälligkeiten an Träger melden.	mind. jährlich
Sport, Umkleiden, körpernahe Hilfestellungen	Nähe-Distanz-Fragen, Scham- und Privatsphäre, unbeobachtete Situationen.	Ankündigen vor Betreten; Privatsphäre achten; keine unnötigen Einzelsettings; Hilfestellungen transparent und fachlich begründet; alternative Lösungen bei individuellem Schutzbedarf.	Fachschaft / jährlich
Einzelgespräche und Beratung	Abhängigkeit, Missverständnisse, fehlende Nachvollziehbarkeit.	Möglichst einsehbare oder geeignete Beratungsräume; Transparenz über Anlass und Dauer; bei sensiblen Themen Wahl einer Begleitperson; keine privaten Kommunikationskanäle.	fortlaufend
Digitale Kommunikation / 1:1-iPads	Cybermobbing, Cybergrooming, unerlaubte Bilder, sexualisierte Inhalte, Deepfakes, Gruppendruck.	Schulische Kommunikationskanäle; Medienkompetenz; klare Regeln zu Fotos/Chats; schnelle Sicherung und Meldung problematischer Inhalte; altersgerechte Prävention.	halbjährlich / anlassbezogen
Klassenfahrten, Ausflüge, Übernachtungen	Nähe-Distanz, Schlaf- und Umkleidesituationen, Freizeitphasen, Alkohol/Drogen, digitale Grenzverletzungen.	Vorab-Risikoabsprachen; klare Zuständigkeiten; Regeln für Zimmer/Betreten; erreichbare Ansprechpersonen; Notfallkontakte; keine privaten Übernachtungsarrangements zwischen Personal und Lernenden.	vor jeder Fahrt
Praktika und außerschulische Projekte, z. B. Verantwortung / Herausforderung	Aufsicht durch Dritte, neue Abhängigkeitsverhältnisse, unbekannte Orte und Kontaktpersonen.	Auswahl und Information der Einsatzstellen; klare Ansprechpartner; Erreichbarkeits- und Rückmeldewege; Schutzinformationen vor Beginn; Verfahren bei Grenzverletzungen.	vor jedem Einsatz
Schulfremde Personen / Veranstaltungen	Unklare Zugehörigkeit, unbeaufsichtigter Zugang, Abendtermine.	Besucherwege und Zuständigkeiten; Ansprache unbekannter Personen; veranstaltungsbezogene Aufsichtsplanung; sensible Bereiche nicht frei zugänglich.	anlassbezogen

Risikofeld	Mögliche Verletzlichkeit	Verbindliche Schutzmaßnahme	Überprüfung
Übergang Sek I / Sek II und Altersmischung	Unterschiedliche Reife, Machtgefälle, sexualisierte Sprache oder Beziehungen.	Altersangemessene Regeln; Aufklärung zu Einwilligung, Respekt und Grenzen; Beratungswege; besondere Aufmerksamkeit bei Machtgefällen.	jährlich
Belastete oder besonders schutzbedürftige Schülerinnen und Schüler	Höheres Risiko, nicht gehört zu werden oder Hilfen nicht selbstständig zu erreichen; mögliche Kommunikations-, Sprach- oder Mobilitätsbarrieren.	Barrierearme und verständliche Kommunikation; feste Bezugspersonen; multiprofessionelle Fallberatung; individuelle Schutzabsprachen; besondere Schutzbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen berücksichtigen.	fortlaufend
Personal, Praktika, Honorarkräfte und externe Kooperationspartner	Unklare Schutzstandards, Rollen oder Meldewege; mögliche unbeobachtete Zugänge zu Schülerinnen und Schülern.	Kinderschutz bereits bei Auswahl/Beauftragung thematisieren; Eignungsnachweise nach Rechts- und Trägervorgaben; Verhaltenskodex und Meldewege bekannt machen; Zuständigkeit der Schule benennen.	vor Einsatz / jährlich

Beteiligung an der Risikoanalyse

Zur Fortschreibung werden mindestens folgende Perspektiven erhoben: Sicherheitsgefühl von Schülerinnen und Schülern, Kenntnis von Ansprechpersonen, Erfahrungen mit Beschwerdewegen, Wahrnehmung riskanter Räume und Situationen, digitale Konflikte sowie Rückmeldungen aus Elternschaft und Kollegium. Geeignete Instrumente sind anonyme Kurzbefragungen, Klassenratsrückmeldungen, Standortbegehungen mit Schülervertretung und Auswertungen anonymisierter Vorfallkategorien.

Vorgehen bei der regelmäßigen Risiko- und Potenzialanalyse

1. Ist-Stand erfassen: vorhandene Schutzfaktoren, Vorfälle, Beschwerden, Aufsichtserfahrungen, räumliche und digitale Veränderungen zusammentragen.
2. Beteiligen: Schülerinnen und Schüler altersangemessen und möglichst anonym befragen; Eltern, Kollegium, PSP/Schulsozialarbeit und weitere pädagogische Mitarbeitende einbeziehen.
3. Räume und Situationen prüfen: beide Standorte, Toiletten, Umkleiden, Beratungsräume, Pausensituationen, digitale Kommunikation, Fahrten, Praktika und externe Projekte betrachten.
4. Macht- und Täterstrategien mitdenken: Gelegenheiten für Geheimhaltung, Sonderbeziehungen, unkontrollierte Einzelkontakte, Grenzverschiebungen und fehlende kollegiale Kontrolle ausdrücklich prüfen.
5. Externe Perspektive nutzen: bei grundlegender Fortschreibung oder erkennbaren Risikofeldern eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt bzw. geeignete externe Fachberatung einbeziehen.
6. Maßnahmenplan beschließen: Risiko, konkrete Maßnahme, Zuständigkeit und Prüftermin dokumentieren; bei baulichen Fragen den Schulträger frühzeitig einbeziehen.
7. Wirksamkeit prüfen und transparent rückmelden: Die Schulgemeinschaft erhält in geeigneter Form die Information, welche Verbesserungen aus ihren Rückmeldungen abgeleitet wurden.

6. Prävention im Schulalltag

Prävention ist an der ELG keine Projektwoche, sondern Teil von Beziehungsgestaltung, Unterricht, Beratung und Schulkultur. Sie verbindet klare Grenzen mit positiver Persönlichkeitsbildung: Kinder und Jugendliche sollen ihre Rechte kennen, Nein sagen können, Grenzen anderer achten, Hilfe holen und Verantwortung übernehmen.

6.1 Beziehung, Regeln und soziale Verantwortung

- Verbindliche, verständliche Regeln und konsequentes, verhältnismäßiges pädagogisches Handeln.
- Klassenleitung als Beziehungsanker; regelmäßige Gespräche über Klassenklima, Konflikte und gegenseitigen Respekt.
- Klassenrat und andere Beteiligungsformate, soweit im Jahrgang verankert, zur demokratischen Konfliktbearbeitung.
- Verantwortungsprojekte in den Jahrgängen 7/8 als Lernorte für Empathie, Zuverlässigkeit und gesellschaftliches Engagement.

- Projekt "Herausforderung" in Jahrgang 9 mit besonderer Vorbereitung auf Selbstständigkeit, Grenzen, Hilfesysteme und Sicherheit in außerschulischen Situationen.

6.2 Sexualpädagogische und körperbezogene Prävention

Sexualerziehung und Schutz vor sexualisierter Gewalt gehören zusammen. Der sexualpädagogische Rahmen orientiert sich an § 33 SchulG NRW und verbindet Wissen, Selbstbestimmung, Respekt und Schutz. Schülerinnen und Schüler brauchen alters- und entwicklungsgemäßes Wissen über Körper, Pubertät, Einwilligung, Grenzen, Beziehungen, Vielfalt, gute und schlechte Geheimnisse, sexualisierte Sprache, Pornografie, digitale Kontakthanbahnung und Hilfsangebote. Ziel ist weder Angsterzeugung noch Tabuisierung, sondern Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit. Prävention darf die Verantwortung für Schutz niemals auf Kinder und Jugendliche verlagern; die Verantwortung für sichere Strukturen bleibt bei den Erwachsenen und der Institution.

- Körperliche und emotionale Grenzen wahrnehmen und respektieren.
- Einverständnis (Consent) verstehen: Ein Nein gilt; Schweigen oder Druck ist keine Zustimmung.
- Unangemessene Geheimnisse erkennen und Hilfe holen dürfen.
- Sexualisierte Sprüche, Bilder und Grenztests nicht normalisieren.
- Hilfewege in und außerhalb der Schule kennen.
- Eltern und Sorgeberechtigte werden über Ziel, Inhalt, Methoden und Medien der schulischen Sexualerziehung rechtzeitig informiert; die fachliche Gestaltung bleibt altersgerecht, diskriminierungssensibel und am Schutz der Persönlichkeitsrechte orientiert.

6.3 Digitale Prävention

Die 1:1-iPad-Ausstattung macht digitale Kompetenz zu einem zentralen Schutzthema. Unterricht und Beratung greifen insbesondere Cybermobbing, Bildrechte, Sexting, Cybergrooming, Hate Speech, Datenmissbrauch, Deepfakes, problematische Gruppenchats und den Umgang mit sexualisierten Inhalten auf. Mitarbeitende kommunizieren dienstlich ausschließlich über freigegebene schulische Kanäle.

6.4 Entwicklungsbezogene Präventionsmatrix

Jahrgang	Sozial-emotionaler Schwerpunkt	Schutz- und Medienthemen
5/6	Ankommen, Klassenklima, Respekt, Kinderrechte, Grenzen und Hilfe holen	Digitale Grundregeln, Bildrechte, Chats, Cybermobbing, gute/schlechte Geheimnisse
7/8	Pubertät, Beziehungen, Einwilligung, Vielfalt, Selbstbehauptung, Verantwortung	Sexting, Cybergrooming, Pornografie, Gruppendruck, digitale Zivilcourage
9/10	Selbstständigkeit, Partnerschaft, Machtgefälle, sexualisierte Gewalt, Zivilcourage	Rechtsbewusstsein, Deepfakes, Weitergabe intimer Inhalte, Hilfe für Betroffene
Sek II	Selbstbestimmung, Verantwortung in Beziehungen, Grenzen in Ausbildung/Praktikum, Bystander-Handeln	Digitale Reputation, sexualisierte Belästigung, professionelle und private Grenzen

Die konkrete Zuordnung zu Fächern, Klassenleitungszeiten, Projekten und externen Angeboten wird in einer jährlich aktualisierten Präventionsmatrix im Schulhandbuch dokumentiert. So bleibt das öffentliche Konzept stabil, während die operative Planung flexibel weiterentwickelt werden kann.

6.5 Qualitätsmaßstab für Präventionsangebote

Externe Programme und Materialien werden nicht allein nach Verfügbarkeit ausgewählt. Maßgeblich sind Passung zur Altersgruppe und zur Risikoanalyse, fachliche Qualität, Transparenz der Methoden, Schutzorientierung, diskriminierungssensible Gestaltung und - soweit vorhanden - wissenschaftliche Evaluation oder andere nachvollziehbare Qualitätsnachweise. Einzelaktionen werden in den schulischen Präventionsrahmen eingebettet und im Anschluss auf Nutzen und mögliche Weiterentwicklung ausgewertet.

7. Verhaltenskodex und professionelle Nähe-Distanz-Gestaltung

Ein Verhaltenskodex schützt Schülerinnen und Schüler und gibt Mitarbeitenden Orientierung. Er schafft nachvollziehbare Standards für Situationen, in denen Macht, Nähe oder Abhängigkeit eine Rolle spielen. Der Kodex gilt für alle schulischen Mitarbeitenden sowie für externe Personen, die im Auftrag der Schule regelmäßig mit Schülerinnen und Schülern arbeiten.

7.1 Sprache und Haltung

- Wir sprechen respektvoll, sachlich und altersangemessen. Herabwürdigende, diskriminierende, sexualisierte oder einschüchternde Sprache ist unzulässig.
- Pädagogische Konsequenzen dienen der Entwicklung und Sicherheit; Bloßstellung, Demütigung oder Kollektivstrafen sind kein pädagogisches Mittel.
- Wir achten Machtgefälle und reflektieren die besondere Verantwortung Erwachsener in pädagogischen Beziehungen.

7.2 Körperkontakt und körpernahe Situationen

- Körperkontakt erfolgt nur, wenn er pädagogisch, fachlich oder aus Sicherheitsgründen begründet, situationsangemessen und für die betroffene Person akzeptabel ist.
- Ein erkennbares Nein oder Unbehagen wird sofort respektiert.
- Hilfestellungen im Sport oder in vergleichbaren Situationen werden angekündigt und auf das erforderliche Maß begrenzt.
- Intime Berührungen, sexualisierte Berührungen und körperliche Nähe zur Befriedigung eigener Bedürfnisse sind strikt ausgeschlossen.

7.3 Einzelkontakte, Beratung und Räume

- Einzelgespräche finden möglichst in dafür geeigneten, nachvollziehbaren Settings statt. Vollständige Abschottung wird vermieden, wenn sie nicht fachlich erforderlich ist.
- Bei sensiblen Gesprächen kann die Schülerin oder der Schüler eine Vertrauens- oder Begleitperson wünschen.
- Toiletten, Umkleiden und Schlafräume werden nur aus begründetem Anlass und nach Ankündigung betreten, soweit keine akute Gefahr entgegensteht.

7.4 Digitale Kommunikation, Fotos und Social Media

- Dienstliche Kommunikation erfolgt über schulisch freigegebene Kanäle. Private Messenger oder private Social-Media-Accounts werden nicht für pädagogische Einzelkontakte genutzt.
- Nachrichten sind sachlich, zeitlich angemessen und rollenbezogen. Zweideutige, intime oder sexualisierte Inhalte sind unzulässig.
- Fotos und Videos werden nur auf zulässiger Grundlage erstellt und ausschließlich über schulisch freigegebene Wege verarbeitet oder veröffentlicht.
- Intime Bilder oder sexualisierte Inhalte von Minderjährigen werden niemals weitergeleitet oder zu Dokumentationszwecken auf privaten Geräten gespeichert. Bei Verdacht wird fachlich abgestimmt, wie Beweise rechtssicher gesichert werden.

7.5 Geschenke, Bevorzugung und private Kontakte

- Einzelne Schülerinnen und Schüler werden nicht durch private Geschenke, Geld, Sondervorteile oder Geheimabsprachen bevorzugt.
- Private Treffen, Übernachtungen, Urlaubsreisen oder private geschäftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und einzelnen Schülerinnen oder Schülern sind grundsätzlich zu vermeiden und bedürfen - wenn ausnahmsweise ein nachvollziehbarer Grund besteht - vorheriger Transparenz gegenüber Schulleitung und Sorgeberechtigten.
- Private Abhängigkeiten werden vermieden.

7.6 Fahrten, Praktika und außerschulische Projekte

- Aufsichts-, Schlaf- und Rückzugsregelungen werden vor Beginn transparent geklärt.
- Mitarbeitende schlafen nicht gemeinsam mit einzelnen Schülerinnen oder Schülern in einem Zimmer, sofern nicht eine zwingende, dokumentierte Schutz- oder Betreuungssituation und geeignete organisatorische Absicherung vorliegt.
- Bei externen Einsatzstellen werden Zuständigkeiten, Erreichbarkeit und Meldemöglichkeiten vorab geklärt.

7.7 Umgang mit Grenzverletzungen

- Eigene unbeabsichtigte Grenzverletzungen werden benannt, korrigiert und - je nach Bedeutung - transparent gemacht.
- Beobachtete Grenzverletzungen werden kollegial angesprochen; bei Schutzrelevanz wird der Meldeweg genutzt.
- Verstöße gegen den Kodex werden nach Schwere und Kontext pädagogisch, arbeitsrechtlich oder schulaufsichtlich bearbeitet.

Verbindlichkeit

Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden bekannt gemacht, ist Bestandteil der Einarbeitung und wird schriftlich zur Kenntnis genommen. Die Kurzfassung zur Unterzeichnung befindet sich in Anlage C.

7.8 Schülerinnen- und Schülerkodex

- Wir respektieren die Würde und Grenzen anderer.
- Wir beleidigen, bedrohen, schlagen und mobben niemanden - auch nicht digital.
- Wir veröffentlichen keine Bilder, Videos oder persönlichen Inhalte anderer ohne Erlaubnis.
- Wir akzeptieren ein Nein und üben keinen Druck aus.
- Wir holen Hilfe, wenn wir selbst oder andere Schutz brauchen.
- Wer Hilfe sucht oder etwas meldet, wird nicht ausgelacht, bedroht oder bestraft.

8. Beteiligung, Beschwerde und niedrigschwellige Hilfe

Beteiligung ist selbst ein Schutzfaktor. Kinder und Jugendliche müssen wissen, dass ihre Wahrnehmung zählt und dass sie Unterstützung bekommen, ohne vorher beweisen zu müssen, dass etwas "schlimm genug" ist. Beschwerden sind daher keine Störung des Schulbetriebs, sondern wichtige Hinweise auf mögliche Verbesserungen.

8.1 Beschwerdewege für Schülerinnen und Schüler

- Jede Lehrkraft oder andere schulische Vertrauensperson kann angesprochen werden.
- Besonders vorgesehene Anlaufstellen sind Klassenleitungen, Beratungslehrkräfte, PSP/Schulsozialarbeit, Abteilungsleitungen und Schulleitung.
- Eine Schülerin oder ein Schüler darf eine Begleitperson zu einem Gespräch mitbringen.
- Eine Beschwerde kann persönlich oder schriftlich über die schulischen Kommunikationswege erfolgen. Auch anonyme Hinweise werden ernst genommen und fachlich geprüft; bei anonymen Meldungen kann allerdings keine persönliche Rückmeldung zugesichert werden.
- Bei Schutzanliegen gibt es keine Pflicht, zunächst mit der beschuldigten oder als problematisch erlebten Person zu sprechen.
- Wenn ein Anliegen die Schulleitung selbst betrifft, kann der Schulträger oder die zuständige Schulaufsicht direkt angesprochen werden.
- Schriftliche Schutzanliegen können in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "vertraulich - Schutzanliegen" über das Sekretariat bzw. den Schulbriefkasten an PSP, Beratungslehrkraft oder Schulleitung gerichtet werden.

8.2 Beschwerdewege für Eltern

Anliegen	Geeigneter Weg
Unterricht / Leistungs- oder Alltagsfrage	Fachlehrkraft bzw. Klassenleitung
Wiederkehrender Konflikt / pädagogische Frage	Klassenleitung, PSP, ggf. Abteilungsleitung
Schutzanliegen / Gewalt / Mobbing	PSP, Beratungslehrkraft, Abteilungsleitung oder Schulleitung - je nach Dringlichkeit auch direkt
Verdacht gegen Mitarbeitende	Schulleitung; keine Verpflichtung zum direkten Vorgespräch mit der beschuldigten Person
Verdacht gegen Schulleitung	Schulträger und/oder Bezirksregierung Düsseldorf
Akute Gefahr	110 / 112; Schule parallel informieren, wenn möglich

8.3 Grundsätze der Beschwerdebearbeitung

- Beschwerden werden zeitnah bestätigt und einer zuständigen Person zugeordnet.
- Beschwerdeführende werden über das weitere Verfahren informiert, soweit Datenschutz und Schutzinteressen dies zulassen.
- Niemand darf wegen einer gutgläubigen Beschwerde benachteiligt werden.
- Wiederkehrende Beschwerdethemen werden anonymisiert für die Schulentwicklung ausgewertet.
- Bei Schutzfällen geht die Sicherheit Betroffener einer schnellen Konfliktvermittlung vor.
- Beschwerdewege werden barrierearm, altersgerecht und in verständlicher Sprache kommuniziert. Bei Bedarf werden Kommunikationsunterstützung, Übersetzung oder eine vertraute Begleitperson ermöglicht.

8.4 Sichtbarkeit und Verlässlichkeit der Hilfewege

Die zentralen Hilfewege werden an beiden Standorten, im Schulplaner bzw. in geeigneten Schülerinformationen und auf der Schulhomepage sichtbar gemacht. Schülerinnen und Schüler werden wiederkehrend - nicht nur nach Vorfällen - darüber informiert, dass sie sich an mehrere Personen wenden dürfen und bei Schutzanliegen nicht verpflichtet sind, ein Problem zunächst mit der als übergreifend erlebten Person zu klären. Die Schule überprüft regelmäßig, ob die benannten Ansprechpersonen aus Sicht der Lernenden tatsächlich erreichbar und vertrauenswürdig sind.

9. Interventions- und Meldewege

Der Interventionsplan ist das Kernstück des Schutzkonzepts. Er schafft Orientierung, ohne fachliche Einzelfallentscheidung zu ersetzen. In allen Schutzfällen gilt: Ruhe bewahren, Betroffene schützen, keine vorschnellen Konfrontationen, sachlich dokumentieren und fachliche Unterstützung nutzen.

9.1 Akute Gefahr

1. Sofortige Gefahrenabwehr: Bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben 110 bzw. 112 rufen und die betroffene Person aus der Gefahr bringen, soweit dies ohne zusätzliche Gefährdung möglich ist.
2. Schulleitung unverzüglich informieren. Ist sie nicht erreichbar, übernimmt ein erreichbares Mitglied der Schulleitung bzw. die zuständige Abteilungsleitung vorläufig die Koordination.
3. Erste Hilfe und Betreuung sicherstellen; betroffene Schülerinnen und Schüler nicht allein lassen.
4. Eltern/Sorgeberechtigte informieren, sofern dies den Schutz nicht gefährdet und keine fachliche Stelle zu einem anderen Vorgehen rät.
5. Nach der Akutphase: Dokumentation, Nachsorge, externe Beratung und ggf. Krisenkommunikation.

9.2 Wenn sich ein Kind oder Jugendlicher anvertraut

Merksatz

Zuhören - danken - entlasten - keine Geheimhaltung versprechen - offene Fragen - Sicherheit klären - dokumentieren - weitergeben.

- Ruhig zuhören und die Mitteilung ernst nehmen.
- Sätze wie "Danke, dass du mir das sagst" oder "Du hast richtig gehandelt, Hilfe zu holen" sind hilfreich.
- Keine Suggestivfragen und keine wiederholte Befragung. Nur so viel fragen, wie für das unmittelbare Verständnis und den Schutz nötig ist.
- Nicht versprechen, dass niemand davon erfährt. Stattdessen erklären: "Ich behandle das so vertraulich wie möglich, aber wenn du Schutz brauchst, muss ich Hilfe dazuholen."
- Keine vorschnelle Konfrontation einer beschuldigten Person.
- Wörtliche Aussagen, Datum, Anlass und eigene Beobachtungen zeitnah dokumentieren.
- Schulleitung bzw. vereinbarten Schutzweg informieren; bei sexualisierter Gewalt früh Fachberatung hinzuziehen.

9.3 Gewalt, sexualisierte Übergriffe oder Grenzverletzungen zwischen Schülerinnen und Schülern

1. Gewalthandlung stoppen und Sicherheit herstellen; Beteiligte bei Bedarf räumlich trennen.
2. Verletzungen und unmittelbare Schutzbedarfe klären; ggf. medizinische Hilfe veranlassen.
3. Sachverhalt getrennt und ohne öffentliche Bloßstellung aufnehmen.
4. Klassenleitung und bei erheblicher oder wiederholter Gewalt Abteilungsleitung/PSP einbeziehen.
5. Sorgeberechtigte informieren, soweit dies verantwortlich möglich ist.
6. Pädagogische Maßnahmen und ggf. Ordnungsmaßnahmen prüfen; bei Straftaten oder erheblicher Gefährdung Polizei/Jugendhilfe nach geltender Rechtslage einbeziehen.
7. Nachsorge: Schutz der betroffenen Person, Beobachtung der Gruppendynamik, Wiedergutmachung nur freiwillig und fachlich passend.
8. Bei sexualisierten Übergriffen gilt besonders: keine erzwungene Aussprache oder Mediation zwischen betroffener und übergriffiger Person; Schutz, getrennte Gespräche und frühzeitige spezialisierte Fachberatung haben Vorrang.

9.4 Mobbing und Cybermobbing

Mobbing wird nicht wie ein gewöhnlicher Streit behandelt. Gemeinsame "Aussprache" oder unmittelbare Mediation kann bei bestehendem Machtungleichgewicht die betroffene Person zusätzlich belasten. Zunächst wird Schutz hergestellt und die Dynamik analysiert.

1. Hinweis aufnehmen und Merkmale wie Wiederholung, Dauer, Machtungleichgewicht, Gruppendynamik und Belastungsfolgen prüfen.
2. Feste fallverantwortliche Ansprechperson benennen; Klassenleitung, PSP und ggf. Abteilungsleitung koordinieren das Vorgehen.
3. Weitere Angriffe stoppen; bei Cybermobbing Beweise sichern, ohne problematische Inhalte unnötig weiterzuverbreiten.
4. Geeignete Intervention wählen (z. B. lösungsorientierter Anti-Mobbing-Ansatz, Einzelarbeit, Gruppenintervention, pädagogische Konsequenzen).
5. Eltern abgestimmt einbeziehen; externe Hilfe bei schwerer Belastung oder Straftaten nutzen.
6. Nach 2-4 Wochen und erneut später überprüfen, ob die Angriffe tatsächlich beendet sind.

9.5 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule

1. Beobachtungen und Aussagen sachlich dokumentieren; keine eigene Diagnose stellen.
2. Mit dem Kind oder Jugendlichen behutsam sprechen. Sorgeberechtigte werden grundsätzlich einbezogen, sofern dadurch der wirksame Schutz nicht gefährdet wird.

3. Interne Fallberatung mit Schulleitung und PSP/Schulsozialarbeit; bei Bedarf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa).
4. Gemeinsam einschätzen, ob und welche Hilfen geeignet sind und ob eine Information des Jugendamtes erforderlich ist.
5. Bei erforderlicher Meldung den Kinderschutzdienst/Jugendamt mit den notwendigen Informationen kontaktieren. Das Jugendamt übernimmt die gesetzliche Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.
6. Schulische Unterstützung und Beobachtung fortsetzen; Zuständigkeiten und Rückmeldetermine festlegen.

Rechtlich wichtig

§ 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag und die Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes. Die Schule nimmt Hinweise wahr, dokumentiert, lässt sich fachlich beraten und informiert das Jugendamt, wenn dies zum Schutz erforderlich ist. Für die Schule ist insbesondere § 42 Abs. 6 SchulG NRW maßgeblich; für Lehrkräfte an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen konkretisiert § 4 KKG Beratung und Informationsweitergabe.

9.6 Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder schwere Grenzverletzung durch schulische Mitarbeitende

1. Jeder entsprechende Hinweis wird unverzüglich und vertraulich an die Schulleitung gegeben. Eine eigenständige Konfrontation der beschuldigten Person unterbleibt zunächst.
2. Die Schulleitung sichert den unmittelbaren Schutz der betroffenen Person und begrenzt Kontakte, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist.
3. Aussagen und Beobachtungen werden sachlich gesichert; keine "Ermittlungen" durch das Kollegium.
4. Bei einem begründeten Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder eine andere Straftat wird der Schulträger als Anstellungsträger unverzüglich informiert. Als Ersatzschule in freier Trägerschaft bezieht die ELG entsprechend den KMK-Handlungsempfehlungen die zuständige staatliche Schulaufsicht ein. Eine spezialisierte Fachberatungsstelle wird frühzeitig beteiligt; bei akuter Gefahr wird sofort die Polizei informiert, im Übrigen das strafrechtliche Vorgehen mit den zuständigen Stellen abgestimmt.
5. Informationen werden nur im erforderlichen Personenkreis geteilt. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten eine feste Ansprechperson und Unterstützung.
6. Sorgeberechtigte werden entsprechend Schutzinteresse und fachlicher Beratung einbezogen.
7. Nach Abschluss der Klärung werden Schutz, Nachsorge, Aufarbeitung und - bei ausgeräumtem Verdacht - Rehabilitation organisiert.

9.7 Wenn die Schulleitung selbst betroffen oder beschuldigt ist

Damit Beschwerdewege unabhängig bleiben, wird ein Verdacht gegen die Schulleitung nicht über die Schulleitung bearbeitet. Meldungen können direkt an den Schulträger und an die zuständige obere Schulaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf) gerichtet werden. Bei akuter Gefahr oder möglicher Straftat gelten zusätzlich die allgemeinen externen Hilfswege.

9.8 Gewalt gegen Beschäftigte

Das Schutzkonzept nimmt auch Gewalt gegen Beschäftigte ernst. Bedrohungen, körperliche Angriffe, massive Beschimpfungen, Stalking oder digitale Angriffe werden dokumentiert und der Schulleitung gemeldet. Schutzmaßnahmen, Unterstützung, Nachsorge und ggf. Polizei/Unfallversicherung werden geprüft. Die Schule orientiert sich dabei auch an der NRW-Konzeption "miteinander.stark.sicher" und den landesweiten Hilfen zum Gewaltschutz.

9.9 Rehabilitation nach unbegründetem oder ausgeräumtem Verdacht

Ein Schutzkonzept muss sowohl Betroffene schützen als auch ungerechtfertigte Verdächtigungen professionell bearbeiten. Wird ein Verdacht nach fachlicher und ggf. behördlicher Klärung ausgeräumt, plant die Schulleitung gemeinsam mit Schulträger und betroffener Person geeignete Rehabilitationsschritte. Dazu können gehören: Klarstellung gegenüber dem erforderlichen Personenkreis, Schutz vor Gerüchten, Beratung oder Supervision,

Wiederherstellung beruflicher Handlungsfähigkeit und Auswertung struktureller Lernerfahrungen. Personenbezogene Informationen werden nicht über den erforderlichen Kreis hinaus verbreitet.

9.10 Institutionelle Aufarbeitung nach bestätigten oder schwerwiegenden Vorfällen

Aufarbeitung richtet den Blick nicht nur auf individuelles Fehlverhalten, sondern auch auf Bedingungen der Institution. Bei bestätigten oder schwerwiegenden Vorfällen organisiert Schulleitung und Schulträger - unter Einbeziehung externer Fachberatung - eine strukturierte Nachbereitung. Dabei werden die Perspektive und die Rechte Betroffener besonders geschützt; eine Mitwirkung Betroffener erfolgt freiwillig und ohne Erwartung, die Schule bei ihrer Aufarbeitung zu unterstützen.

- Schutz und längerfristige Unterstützung der betroffenen Person(en) sichern.
- Analysieren, welche Strukturen, Informationswege, Räume, Machtverhältnisse oder Versäumnisse den Vorfall ermöglicht oder seine Wahrnehmung erschwert haben.
- Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Aufsicht, Beschwerde- und Meldewege sowie Fortbildungsbedarf anpassen.
- Kommunikation gegenüber Schulgemeinschaft und Öffentlichkeit nur abgestimmt, datenschutzgerecht und ohne erneute Belastung Betroffener gestalten.
- Umgesetzte Konsequenzen und strukturelle Verbesserungen dokumentieren und zu einem festgelegten Zeitpunkt auf Wirksamkeit prüfen.

9.11 Waffen, schwere Bedrohung oder Amokankündigung

Bei Waffenwahrnehmung, konkreter schwerer Bedrohung oder Amokankündigung gelten die internen Alarm- und Notfallverfahren. Mitarbeitende führen keine eigenständigen Ermittlungen oder Entwaffnungsversuche durch, wenn dadurch zusätzliche Gefahr entsteht. Bei akuter Gefahr wird unverzüglich 110 gewählt. Weitere operative Details bleiben aus Sicherheitsgründen im internen Notfallmanagement.

9.12 Akute psychische Krise, Selbst- oder Fremdgefährdung

Äußerungen oder Anzeichen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung werden ernst genommen. Die betroffene Person bleibt bei akuter Gefahr nicht allein; Schulleitung und Sorgeberechtigte werden - soweit der Schutz nicht entgegensteht - einbezogen. Bei unmittelbarer Gefahr werden 112 bzw. 110 und erforderlichenfalls medizinische oder psychiatrische Hilfe eingeschaltet. Schule diagnostiziert und therapiert nicht, sondern stellt Sicherheit her, begleitet und vermittelt in fachliche Hilfe.

10. Dokumentation, Datenschutz und Kommunikation

10.1 Dokumentationsstandard

- Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen und Anlass festhalten.
- Wörtliche Aussagen - soweit erinnerlich - als Zitat kennzeichnen.
- Beobachtungen von Vermutungen oder Bewertungen trennen.
- Getroffene Schutzmaßnahmen, Rücksprachen und Entscheidungen mit Datum dokumentieren.
- Keine unnötigen Diagnosen, Etiketten oder abwertenden Formulierungen verwenden.
- Falldokumentationen ausschließlich in dafür vorgesehenen, geschützten schulischen Ablagen führen - nicht in privaten Messengern, privaten Clouds oder privaten Notizsystemen.

10.2 Zugriff und Weitergabe

Es gilt das Need-to-know-Prinzip: Zugriff erhalten nur Personen, die die Informationen zur Aufgabenerfüllung benötigen. Daten werden nur in dem Umfang an externe Stellen übermittelt, wie dies rechtlich zulässig und für Schutz oder Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Vorgaben von DSGVO, § 120 SchulG NRW und VO-DV I sind zu beachten.

10.3 Kommunikation nach Vorfällen

- Information der Schulgemeinschaft erfolgt ausschließlich abgestimmt durch die Schulleitung bzw. den Schulträger.

- Persönlichkeitsrechte, laufende Verfahren und der Schutz Betroffener haben Vorrang vor öffentlichem Informationsinteresse.
- Es werden keine identifizierenden Details, Spekulationen oder nicht bestätigten Informationen verbreitet.
- Presseanfragen werden gebündelt bearbeitet; Mitarbeitende geben keine individuellen Auskünfte zu Schutzfällen.

11. Personalverantwortung, Einarbeitung und Fortbildung

Schutzkonzepte werden nur wirksam, wenn sie im Personalhandeln verankert sind. Personalverantwortung beginnt bei Auswahl und Einarbeitung und reicht bis zur regelmäßigen Reflexion professioneller Grenzen.

11.1 Personalgewinnung und externe Mitarbeitende

- In Auswahl- und Einstellungsgesprächen werden pädagogische Haltung, Grenzachtung, Teamfähigkeit und Umgang mit schwierigen Situationen thematisiert.
- Nachweise zur persönlichen Eignung werden nach den gesetzlichen und trägerseitigen Vorgaben eingeholt.
- Externe Anbieter, Honorarkräfte, Praktikantinnen/Praktikanten und regelmäßig eingesetzte ehrenamtlich Tätige erhalten die für ihre Tätigkeit relevanten Schutzregeln und Meldewege.
- Der Schulträger klärt vor Einsatz die gesetzlich und trägerseitig erforderlichen Eignungsnachweise und setzt die Anforderungen an erweiterte Führungszeugnisse nach den einschlägigen Vorgaben um. Kinderschutzstandards werden bereits im Ausschreibungs-, Vorstellungs- und Beauftragungsprozess thematisiert.

11.2 Onboarding

- Einführung in Schutzkonzept, Verhaltenskodex und Beschwerdewege.
- Benennung der standortbezogenen Ansprechpersonen.
- Einweisung in Dokumentation, Datenschutz und Notfallstrukturen.
- Schriftliche Kenntnisnahme des Verhaltenskodex.

11.3 Fortbildung

Alle Beschäftigtengruppen, die im Schulalltag Verantwortung tragen - pädagogisches Personal ebenso wie Verwaltung, Technik und regelmäßig eingesetzte externe bzw. ehrenamtliche Kräfte im jeweils erforderlichen Umfang - werden für Kinderschutz sensibilisiert. Ein Basisstand umfasst insbesondere: Erkennen von Gefährdungsanzeichen, Gesprächsführung, sexualisierte Gewalt und Grooming, Täterstrategien, Mobbing/Cybermobbing, Deeskalation, Nähe und Distanz, digitale Risiken, Dokumentation und Meldewege. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern erhalten alters- bzw. adressatengerechte Informationen zu Schutzrechten und Hilfewegen.

Mindestens einmal jährlich wird in einer Dienstbesprechung oder Konferenz eine Kurzauffrischung der Meldewege durchgeführt. Vertiefende Fortbildungen werden nach Risikoanalyse, Fallauswertung und schulischer Entwicklung geplant. Als qualitätsgesicherte Ergänzung kann das von UBSKM/KMK empfohlene digitale Fortbildungsangebot "Was ist los mit Jaron?" in das schulische Fortbildungsprogramm einbezogen werden.

11.4 Unterstützung für Mitarbeitende

Schutzfälle können belastend sein. Mitarbeitende erhalten bei Bedarf kollegiale Fallberatung, Unterstützung durch PSP/Schulleitung, externe Fachberatung, schulpsychologische Beratung oder Supervision. Hilfe zu nutzen ist Ausdruck professioneller Verantwortung, nicht mangelnder Belastbarkeit.

12. Kooperation und externe Beratungsstellen

Kinderschutz gelingt nicht allein innerhalb der Schule. Die ELG arbeitet bei Bedarf mit Jugendhilfe, Fachberatungsstellen, Schulpsychologie, Polizei, medizinischen Stellen und weiteren Unterstützungssystemen zusammen. Externe Beratung wird besonders dann früh genutzt, wenn sexualisierte Gewalt, unklare

Kindeswohlgefährdung, erhebliche psychische Belastung oder strafrechtlich relevante Sachverhalte im Raum stehen.

12.1 Schulinterne Anlaufstellen

- Klassenleitungen und Fachlehrkräfte
- Beratungslehrkräfte an beiden Standorten
- Pädagogischer Service Point (PSP) und Schulsozialarbeit
- Abteilungsleitungen I-III
- Schulleitung / stellvertretende Schulleitung
- Sonderpädagogische und weitere pädagogische Fachkräfte
- Schülervertretung als Beteiligungs- und Rückmeldegremium (keine Fallermittlung)

Die Namen und schulischen Erreichbarkeiten werden separat und aktuell auf der Schulhomepage bzw. im Schulhandbuch geführt. Dadurch bleibt dieses Konzept auch bei Personalwechseln verlässlich.

12.2 Wuppertaler Fachstellen - Stand Oktober 2026

Stelle	Schwerpunkt	Kontakt
Kinderschutzdienst der Stadt Wuppertal	Kindeswohlgefährdung; Meldungen und Beratung; Zugang zu fachlicher Einschätzung	0202 563-3553, Mo-Fr 9-15 Uhr; kinderschutzdienst@stadt.wuppertal.de
Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Stadt Wuppertal	Spezialisierte Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte; auch anonyme Beratung möglich	Friedrich-Ebert-Str. 27, 42103 Wuppertal; 0202 563-4503 bzw. 0202 563-2426; fsg@stadt.wuppertal.de
Schulpsychologische Beratung Wuppertal	Krisen, psychische Belastung, Gewalt, Mobbing und schulische Beratung	Friedrich-Ebert-Str. 27, 42103 Wuppertal; 0202 563-6990
Jugendamt / Bezirkssozialdienste	Hilfen zur Erziehung und fallbezogene Jugendhilfe; Zuständigkeit nach Wohnadresse	Zugang über Kinderschutzdienst bzw. die aktuellen Erreichbarkeiten auf wuppertal.de
Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 48.04	Obere Schulaufsicht über Ersatzschulen; alternativer externer Meldeweg bei Anliegen gegen Schulleitung	Dez48-Privatschulen@brd.nrw.de; zentrale Kontaktstelle Dez. 48.04 / aktuelle Zuständigkeit auf brd.nrw.de
Polizei Wuppertal	Akute Gefahr, Straftaten, Opferschutz	Notruf 110; Polizeipräsidium Wuppertal 0202 284-0

12.3 Überregionale Hilfen

Angebot	Kontakt	Hinweis
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530	anonym und kostenfrei; Beratung und Vermittlung
Nummer gegen Kummer - Kinder- und Jugendtelefon	116 111	Beratung für Kinder und Jugendliche
Elterntelefon	0800 111 0 550	Beratung für Eltern und Erziehende
TelefonSeelsorge	0800 111 0 111 / 0800 111 0 222 / 116 123	Krisenhilfe, 24 Stunden
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	116 016	24 Stunden, anonym und kostenfrei

Kontakt Daten werden mindestens jährlich überprüft. In akuten Notfällen gilt unabhängig von Beratungszeiten: 110 (Polizei) bzw. 112 (Rettungsdienst/Feuerwehr).

13. Evaluation, Fortschreibung und Veröffentlichung

Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Dokument, sondern ein Qualitätskreislauf. Entscheidend ist nicht die Länge des Textes, sondern ob Schülerinnen und Schüler Hilfewege kennen, Mitarbeitende handlungssicher sind und erkannte Risiken tatsächlich reduziert werden.

13.1 Regelmäßige Überprüfung

Rhythmus	Prüfgegenstand
jährlich	Kontaktdaten, Ansprechpersonen, Meldewege, Fortbildungsstand, neue räumliche/digitale Risiken, Erkenntnisse aus Vorfällen
mindestens alle zwei Jahre	Beteiligungsbasierte Risiko- und Potenzialanalyse mit Schülerinnen und Schülern sowie Rückmeldungen von Eltern und Mitarbeitenden
anlassbezogen	nach schwerwiegenden Vorfällen, Standort-/Baumaßnahmen, neuen Projekten, wesentlichen rechtlichen Änderungen oder auffälligen Beschwerdemustern
spätestens 2028/29	Gesamtevaluation der vorliegenden Fassung; erneute partizipative Risiko-/Potenzialanalyse; fachliche Spiegelung zentraler Interventionswege durch externe Fachberatung; erneute Beschlussfassung bei wesentlichen Änderungen

13.2 Qualitätsindikatoren

- Schülerinnen und Schüler können mindestens zwei schulische Ansprechstellen nennen.
- Mitarbeitende kennen die ersten Schritte bei Mitteilungen von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung.
- Beschwerden werden nachvollziehbar bearbeitet und Rückmeldeschleifen sind erkennbar.
- Risikobereiche aus der Analyse führen zu konkreten Maßnahmen und werden nachverfolgt.
- Fortbildungen und Einweisungen neuer Mitarbeitender sind dokumentiert.
- Anonymisierte Fallauswertungen zeigen, ob Meldewege funktionieren und Nachsorge stattfindet.

13.3 Gremien und Veröffentlichung

Wesentliche Änderungen werden in Lehrerkonferenz, Schülervertretung und Schulpflegschaft beraten und der Schulkonferenz zur Zustimmung vorgelegt. Die jeweils gültige öffentliche Fassung wird als gut lesbare und möglichst barrierearme PDF-Version auf der Schulhomepage veröffentlicht. Eine bearbeitbare interne Fassung und vertrauliche Ablaufkarten werden im Schulhandbuch gepflegt.

A. Soforthilfe bei Mitteilungen und Verdachtsmomenten

Akute Sicherheit

Besteht akute Gefahr? Dann 110/112, Schutz herstellen, Schulleitung informieren.

1. Zuhören und ernst nehmen. Ruhe bewahren.
2. Für die Mitteilung danken; keine Schuldzuweisung an die betroffene Person.
3. Keine absolute Geheimhaltung versprechen.
4. Nur offene, notwendige Fragen stellen. Keine Suggestivfragen, kein wiederholtes Nachfragen.
5. Keine beschuldigte Person eigenständig konfrontieren.
6. Wörtliche Aussagen, Beobachtungen, Datum und eigene Maßnahmen dokumentieren.
7. Schulleitung / festgelegten Schutzweg informieren; fachliche Beratung einholen.
8. Schutz und Nachsorge organisieren; Rückmeldetermin festlegen.

Hilfreiche Formulierungen

"Danke, dass du mir das erzählst." - "Du musst das nicht allein lösen." - "Ich werde so wenig Menschen wie möglich einbeziehen, aber ich muss Hilfe holen, wenn du Schutz brauchst." - "Was brauchst du jetzt, damit du dich sicherer fühlst?"

Was nicht hilfreich ist

- "Bist du sicher?" oder andere zweifelnde Reaktionen.
- Versprechen wie "Ich sage das niemandem".
- Druck, sofort alle Details zu erzählen.
- Gemeinsames Gespräch mit beschuldigter Person ohne fachliche Planung.
- Eigene Recherche in Chats oder Geräten, wenn dadurch Beweise verändert oder Inhalte weiterverbreitet werden könnten.

B. Dokumentationsbogen

Dieser Bogen dient der sachlichen Erst-Dokumentation. Er ersetzt keine Fachberatung und keine behördlichen Formulare.

Feld	Eintrag
Datum / Uhrzeit	
Dokumentierende Person / Funktion	
Betroffene Person / Klasse (soweit bekannt)	
Anlass der Wahrnehmung / Mitteilung	

Feld	Eintrag
Ort / Kontext	
Wörtliche Aussage(n) der betroffenen Person	
Eigene Beobachtungen (nur Tatsachen)	
Eigene Einschätzung / offene Fragen (getrennt von Tatsachen)	
Akute Gefahr? Welche Schutzmaßnahme wurde getroffen?	
Informierte schulische Stelle / Zeitpunkt	
Externe Beratung / Stelle / Zeitpunkt	
Eltern/Sorgeberechtigte informiert? Wenn nein: warum noch nicht?	
Vereinbarter nächster Schritt / Rückmeldetermin	

C. Selbstverpflichtung für Mitarbeitende

Mit meiner Tätigkeit an der Eugen-Langen-Gesamtschule übernehme ich Verantwortung für einen grenzachtenden und sicheren Lern- und Lebensraum.

- Ich achte die Würde, Rechte und persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen.
- Ich gestalte Nähe und Distanz professionell und transparent.
- Ich nutze dienstliche Kommunikationswege und wahre Datenschutz und Persönlichkeitsrechte.
- Ich dulde keine diskriminierende, sexualisierte, demütigende oder gewaltförmige Sprache und kein entsprechendes Verhalten.
- Ich spreche Grenzverletzungen an und nutze bei Schutzrelevanz die festgelegten Meldewege.
- Ich handle bei Verdachtsmomenten nicht allein, sondern hole fachliche Beratung.
- Ich dokumentiere sachlich und gebe Informationen nur an zuständige Personen weiter.
- Ich nehme regelmäßig an Einweisungen bzw. Fortbildungen zum Schutzkonzept teil.

Ich habe den Verhaltenskodex und die Meldewege des Schutz- und Präventionskonzepts zur Kenntnis genommen.

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

D. Prüffragen für die Risiko- und Potenzialanalyse

Die folgenden Prüffragen dienen der regelmäßigen Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Mitarbeitenden. Sie können in Befragungen, Standortbegehungen oder Workshops eingesetzt werden.

Räume und Aufsicht

- Wo fühlen sich Schülerinnen und Schüler unsicher oder unbeobachtet?
- Welche Räume oder Übergänge sind unübersichtlich? Zu welchen Zeiten?
- Sind Toiletten, Umkleiden und Beratungsräume so organisiert, dass Privatsphäre und Schutz zugleich möglich sind?
- Wie werden schulfremde Personen erkannt und angesprochen?

Beziehungen und Macht

- Kennen Schülerinnen und Schüler ihre Rechte und Grenzen?
- Gibt es Situationen, in denen Erwachsene oder ältere Schülerinnen und Schüler zu viel Macht oder unkontrollierte Nähe haben?
- Sind Einzelkontakte nachvollziehbar und professionell gestaltet?
- Werden Grenzverletzungen im Kollegium tatsächlich angesprochen?
- Gibt es Sonderbeziehungen, Geheimhaltung, auffällige Bevorzugung oder schleichende Grenzverschiebungen, die der kollegialen Kontrolle entzogen sind?
- Sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in Unterricht, Beratung, Bewertung und außerschulischen Projekten ausreichend reflektiert?

Hilfe und Beschwerde

- Wissen Kinder und Jugendliche, an wen sie sich wenden können?
- Gibt es Personen, die von Schülerinnen und Schülern tatsächlich als vertrauenswürdig und erreichbar erlebt werden?
- Können Beschwerden auch gegen Mitarbeitende oder Schulleitung sicher geäußert werden?
- Erhalten Beschwerdeführende Rückmeldung, was mit ihrem Anliegen passiert?

Digitaler Raum

- Welche Konflikte entstehen in Klassen- und Gruppenchats?
- Wie gehen Schülerinnen und Schüler mit Fotos, intimen Bildern, Deepfakes und unerwünschten Kontakten um?
- Sind die Grenzen zwischen privater und schulischer Kommunikation von Mitarbeitenden klar?
- Wie schnell können Betroffene digitale Gewalt melden und Unterstützung erhalten?

Außerschulische Lernorte

- Sind Schutz- und Meldewege in Praktika, Verantwortung, Herausforderung und Klassenfahrten vorab geklärt?
- Wer ist erreichbar, wenn außerhalb der Schule eine Grenzverletzung geschieht?
- Werden externe Partner über die Schutzstandards der Schule informiert?

E. Quellen und fachliche Referenzen

Die vorliegende Fassung wurde anhand der schulischen Ausgangslage der ELG, des bisherigen ELG-Konzepts, des bereitgestellten Schutzkonzepts der Städtischen Gesamtschule Stolberg sowie weiterer veröffentlichter schulischer Praxisbeispiele und aktueller rechtlicher und fachlicher Standards überarbeitet. Die Praxisbeispiele dienen ausschließlich dem Qualitätsvergleich von Aufbau, Verständlichkeit und Alltagstauglichkeit; Inhalte wurden nicht ungeprüft übernommen.

- [Schulgesetz NRW - aktuelle Fassung ab 01.08.2026, insbesondere §§ 42, 65, 100 und 104](#)
- [Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz \(KKG\), § 4](#)
- [SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung](#)
- [SGB VIII - § 8b Fachliche Beratung und Begleitung](#)
- [Landeskinderschutzgesetz NRW - aktuelle Fassung](#)
- [KMK - Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen, i. d. F. 07.02.2013](#)
- [KMK - Kinderschutz in der Schule, Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten \(2023\)](#)
- [UBSKM - Schutzkonzepte / Schule gegen sexuelle Gewalt](#)
- [Schule gegen sexuelle Gewalt NRW - Risiko-/Potenzialanalyse und Bestandteile](#)
- [Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW - Rechte- und Schutzkonzepte](#)
- [Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch](#)
- [MSB/IM NRW - miteinander.stark.sicher - Gemeinsam für eine gewaltfreie Schule](#)
- [Stadt Wuppertal - Kinderschutzdienst](#)
- [Stadt Wuppertal - Fachstelle Sexualisierte Gewalt](#)
- [Stadt Wuppertal - Schulpsychologische Beratung](#)
- [Bezirksregierung Düsseldorf - Teildezernat 48.04 Schulen in freier Trägerschaft \(Zuständigkeitsverzeichnis\)](#)
- [Polizei NRW - Polizeipräsidium Wuppertal](#)
- [Praxisvergleich: Gesamtschule Brand - Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt \(veröffentlicht 2025\)](#)
- [Praxisvergleich: Mährfeldschule Gelsenkirchen - Schutzkonzept](#)

Versionsübersicht

Stand	Status	Wesentliche Änderung
Oktober 2025	bisherige Fassung	Ausgangsdokument
Oktober 2026	grundlegend überarbeitete Beschlussfassungsvorlage	Rechtsgrundlagen auf Stand 01.08.2026 präzisiert; KMK-Handlungsempfehlungen 2013 und KMK-Leitfaden 2023 systematisch eingearbeitet; schulspezifische Risiko-/Potenzialanalyse; Verhaltenskodex, Beschwerde-, Interventions-, Rehabilitations- und Aufarbeitungswege erweitert; regionale Kontaktdaten aktualisiert

F. Hilfe holen an der ELG - Kurzfassung für Schülerinnen und Schüler

Du darfst Hilfe holen

Wenn dir etwas Angst macht, deine Grenzen verletzt werden oder du dir Sorgen um jemand anderen machst: Du musst das nicht allein lösen. Du darfst dich an jede erwachsene Person wenden, der du vertraust.

1. Sag, was du brauchst. Du darfst erzählen, was passiert ist - aber niemand soll dich drängen, mehr zu erzählen, als du möchtest oder für deinen Schutz nötig ist.
2. Wähle deine Ansprechperson: Klassenleitung, Beratungslehrkraft, PSP/Schulsozialarbeit, Abteilungsleitung, Schulleitung oder eine andere erwachsene Vertrauensperson in der Schule.
3. Du darfst jemanden zu einem Gespräch mitnehmen. Bei einem Schutzanliegen musst du nicht zuerst mit der Person sprechen, über die du dich beschweren möchtest.
4. Auch schriftliche oder anonyme Hinweise werden ernst genommen. Wenn du anonym bleibst, kann die Schule dir allerdings nicht persönlich antworten.
5. Wenn sofort Gefahr besteht, rufe 110 (Polizei) oder 112 (Rettungsdienst/Feuerwehr) - oder bitte eine erwachsene Person darum.

Hilfe außerhalb der Schule

Angebot	Kontakt
Nummer gegen Kummer - Kinder- und Jugendtelefon	116 111
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
Fachstelle Sexualisierte Gewalt Wuppertal	0202 563-4503 / 0202 563-2426
Kinderschutzdienst Wuppertal	0202 563-3553
Akute Gefahr	110 / 112

Wichtig: Wenn du Hilfe suchst oder etwas meldest, ist das kein Petzen. Du hast ein Recht auf Schutz und darauf, ernst genommen zu werden.